

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin
Tageblatt Riesa.

Amtsblatt

Zeitungsmagazin
Tageblatt Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtoverw. und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

N 79.

Donnerstag, 5. April 1917, abends.

20. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzeigung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion vierjährlich 2,50 Mark, monatlich 35 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift (7 Silben) 20 Pf., Octopus 15 Pf.; getraubander und initialisierter Satz entsprechend höher. Nachweiss- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Berechneter Rabatt erhält, wenn der Betrag verhältnismäßig niedrig ist, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Sächsische Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dienstleistungen oder der Vertriebsbetriebsstätten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung, der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenredaktion: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Kartoffeln.

Wiederholung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brannwein vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 259) und über Kartoffeln vom 24. März 1917 (R. G. Bl. S. 278) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 2. April 1917.

Ministerium des Innern.

712 a, 728 II B IV

1581

Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brannwein.

Vom 22. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Kartoffeln dürfen im Betriebsjahr 1916/17 auf Brannwein nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen und nicht in einer in unmittelbarer Nähe befindlichen Trockenanstalt oder Starkfutterfabrik verarbeitet werden können.

Die Brennereibehörde oder deren Stellvertreter in der Leitung des Brennereibetriebs haben dem Kommunalverband anzugeben:

1. unverzüglich nach Entlasten dieser Verordnung, ob sie in ihrem Betriebe Kartoffeln verarbeiten werden;

2. am Schlusse einer jeden Woche, wieviel Zentner Kartoffeln in der abgelaufenen Woche eingemaischt worden sind;

3. unverzüglich nach Einstellung des Einmaischens von Kartoffeln, wann zum letztenmal Kartoffeln eingemaischt worden sind.

§ 2. Erweist sich der Besitzer oder Leiter eines Brennereibetriebs in der Befolgung der Vorschriften in § 1 unverzüglich, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Brennereibetrieb zu schließen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Der Präsident des Regierungsratsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung ausstellen.

§ 4. Mit Gefangen bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Besitzer in § 1 Abs. 1 zu wider Kartoffeln auf Brannwein verarbeitet;

2. wer die im § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wissenschaftlich unrichtig oder unvollständig Angaben macht.

Werden der Strafe nach auf Einziehung des verbotswidrigen hergestellten Brannweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 24. März 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Brannwein in Kleinbrennereien vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksversorgung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt: „Kartoffeln dürfen in Trockenanstalten und Starkfutterfabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung nicht eignen. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen ausschließen.“

2. Unter § 7 werden als §§ 7a und 7b folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a. Jeder Kartoffelerzeuger hat am Erfordern alle Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind. Bei Belohnung ihm:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Gesindes sowie der Naturalschreiber, insbesondere Alttenteile und Arbeiter, soweit sie nicht ihrer Bezeichnung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für die Zeit vom 1. April 1917 bis zur neuen Ernte 90 Pfund;

2. zur Auslast 20 Doppelsenner für das Hektar der im Gentejhre 1916 mit Kartoffeln bestellten Anbaufläche, wenn sein Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht geringer und die Verwendung zu Saatmischungen übersteigt.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Gentejhre 1916 mehr als 1/2 Hektar mit Kartoffeln bestellt gehabt hat, hat ohne Rücksicht auf die Mengen, die ihm nach Absatz 2 zu belassen seien würden, 4 Doppelsenner für das Hektar seiner Anbaufläche abzugeben. Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 7b. Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Abgabe der Erzeuger verpflichtet ist, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Aussgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Ausförderung der abzuliefernden Mengen aufrufen und, wenn sie dieser Aufrufung nicht nachkommen, die Ausförderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die entgegnete Vorräte ist ein Übernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgelegt wird. Der hierauf festzustellende Übernahmepreis ist um 30 Mark für die Tonne zu füllen. Der Betrag um den der Übernahmepreis gekürzt wird, steht dem Kommunalverband zu, aus dessen Betrieb die entgegnete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zurzeit befinden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Höchstpreise für Schlachtzettel.

Auf Grund von § 5 des Gesetzes über Höchstpreise vom 5. August 1914/17. Dezember 1914 wird für Schlachtzettel ein Höchstpreis von 2 Pf. für das Pfund Lebendgewicht festgesetzt.

Dresden, den 3. April 1917.

Ministerium des Innern.

644 d II B III

1501

Anmeldung von Softpressereien.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 5. April 1917.

390 II B VI a

1590

Auf Grund der Verordnung vom 5. August 1916 fordern wir die Hersteller von Fruchtsäften und Fruchtkräppen auf, uns ihren Betrieb unverzüglich anzumelden. Die Fragebogen sind bei uns anzufordern und innerhalb 5 Tagen ordnungsmäßig ausgefüllt zurückzusenden.

Berlin, den 30. März 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonsernen und Marmeladen m. b. o.

Hartig.

Fahrradbereifung.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Beschlagsnahme und Bestandsabhebung der Fahrradbereifungen (Einführung des Fahrradverkehrs vom 12. Juli 1916 — V I 2354/6 KRA) werden nunmehr alle diesen Fahrradbereifungen, die bisher nicht an die Sammelstellen abgeliefert wurden und deren Weiterbenutzung nicht genehmigt worden ist, hierauf entzogen.

Über die Durchführung der Entzögnung im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa wird folgendes bestimmt:

1. Die Entzögnung erfolgt durch Auffüllung einer Anordnung auf Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus, die an den Besitzer ergeht, gleichgültig, ob er Eigentümer ist oder nicht.

In dieser Anordnung ist bestimmt, wann und wo die beschlagsnahmte Gummidübeln abgeliefert sind. (Sammelstelle). Die Besitzer beschlagsnahmter und zu entziehender Gummidübeln, die bis zum 15. April 1917 eine solche Entzögnungsanordnung nicht ausgefüllt erhalten haben, haben diese bis zum 20. April 1917

bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu melden.

2. Als Übernahmepreise gelten die in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1912

— Nr. V I 1337/11 KRA — festgestellten Höchstpreise, nämlich:

Klasse a (sehr gut)	4,00 M.	3,00 M.
Klasse b (gut)	3,00 "	2,00 "
Klasse c (noch brauchbar)	1,50 "	1,50 "
Klasse d (unbrauchbar)	0,50 "	0,25 "

Die Preise der Klassen a—d gelten nur für unzerteilbare Decken und Schläuche. Einmal zerstörte Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d; mehrfach zerstörte Decken oder Schläuche gelten als Altgummi und unterliegen den der Bekanntmachung V I 2354/1. 16. KRA, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummibällen, festgesetzten Höchstpreisen.

Für die Luftröhre der Klassen a—c werden übrigens obige Preise nur dann verwilligt, wenn die Schläuche mit brauchbaren Ventilen abgeliefert werden. Andernfalls darf für die Schläuche dieser Klassen nur die Hälfte der festgesetzten Preise bezahlt werden. Schläuche der Klasse d dürfen ohne Ventile abgeliefert werden.

Bei Schlauchdränen (sogenannte Rennstrecken) ist für die Klasseneinteilung und Zählung von Decken und Schläuchen falls unter Klasse d; mehrfach zerstörte Decken oder Schläuche gelten als Altgummi und unterliegen den der Bekanntmachung V I 2354/1. 16. KRA, betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummibällen, festgesetzten Höchstpreisen.

2. Über den auszuzahlenden Betrag wird im Falle gütlicher Einigung ein Übernahmepreis ausgestellt und danach der Übernahmepreis sofort ausgezahlt. Kommt eine gültige Einigung über den Übernahmepreis nicht zu Stande, so wird dem Überbringer anstatt des Übernahmepreises eine Quittung ausgestellt. Die Preisfeststellung erfolgt in diesem Falle durch die Königliche Amtshauptmannschaft als höhere Verwaltungsbehörde.

4. Von der Entzögnung sind ausgenommen:

a) die Fahrradgummibereifungen,

b) Fahrradbereifungen bei Blechleibern, soweit sie deren Eigentum und von ihnen zur gewerbsmäßigen Veräußerung bestimmt sind. Veränderte Decken und Schläuche sind zu entzögeln.

c) Bereifungen der sogenannten Saisonarbeiter, die nur im Sommerhalbjahr ihr Fahrrad zur Fahrt nach den Arbeitsstätten gebrauchen.

d) alle im Besitz von Behörden befindlichen Fahrradbereifungen,

e) die Erlassbereifungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diese die Erlassdecken zur Fahrradbereifung erzielt ist, mit der Mahnung, daß für jedes Stück der zum Gebrauch freigegebenen Bereifung ein Erlassstück belassen bleibt (z. B. für ein Zweirad zusammen zwei Decken und zwei Schläuche),

f) der aus elastischem, nicht gummihaltigen Material hergestellte Puffschlauch-erlas.

Die Fahrraddecken dagegen sind abzuliefern,

g) Bereifungen an Kinderspielzeugen (z. B. Holländern); Bereifungen an Kinderfahrrädern dagegen sind abzuliefern,

h) Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion aufweisen, z. B. besondere Saaträder oder Cleveland, Zugbereifungen auf Holzfelgen mit Metallanlage.

Ansprüche auf die unter a—h aufgeführten Ausnahmen sind möglichst einige Tage vor der Ablieferung bei der unterzeichneten Stelle anzuringen.

5. Fahrradbänder, die etwa Fahrräder mit den dazu gehörigen Bereifungen unter Eigentumsvorbehalt verkaufen, werden hiermit angefordert, ein Vergleichnis solcher abgeschlossener Verkäufe unter Angabe des Käufers einzureichen, damit der Übernahmepreis dem Besitzer mit Zustimmung des Handels ausgezahlt werden kann.

6. Zuwidderhandlungen werden nach der obengenannten Bekanntmachung vom 12. Juli 1916 mit Gefangen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt werden. Bei Nichtablieferung erfolgt zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf Kosten des Besitzers.

419 e.D.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Abgabe von Marmelade.</h2